

Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Toggenburg

(verabschiedet durch die Delegiertenversammlung am 19. August 2026)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Die Gemeinden Wildhaus-Alt St. Johann, Nesslau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Bütschwil-Ganterschwil, Neckertal, Lütisburg, Mosnang und Kirchberg bilden gestützt auf Art. 2 des Einführungsgesetzes des Kantons St. Gallen zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG-KES; sGS 912.5) als selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit den „Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Toggenburg“.

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Toggenburg hat seinen Sitz in Bütschwil.

Art. 2 Zweck

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Toggenburg führt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit dem Zweck, für die Vereinbarungsgemeinden die rechtmässige, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über den Kindes- und Erwachsenenschutz sicherzustellen.

Die Vereinbarungsgemeinden stellen die vor- und nachgelagerten Dienste qualitativ und quantitativ ausreichend zur Verfügung.

2 Organisation

Art. 3 Organe

Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Toggenburg sind

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) die Verwaltungskommission,
- c) die Kontrollstelle.

Die Amtsdauer der Organe richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St. Gallen.

Die Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises haben Anspruch auf eine Entschädigung und den Ersatz von Spesen. Der Anspruch beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich.

Die Kosten aus der Tätigkeit der Organe werden nach dem Schlüssel für die Aufteilung der Kosten des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises auf die Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt.

2.1 Delegiertenversammlung

Art. 4 Zusammensetzung

Jede Vereinbarungsgemeinde bestimmt einen Delegierten oder eine Delegierte.

Mitglieder der Verwaltungskommission und der Kontrollstelle sowie Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nicht als Delegierte wählbar.

Art. 5 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung über das Budget findet bis spätestens 31. August statt.

Die Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung findet bis spätestens 15. April mittels Zirkulationsbeschluss statt, sofern nicht drei Delegierte die mündliche Beratung verlangen.

Weitere Delegiertenversammlungen finden auf Anordnung der Verwaltungskommission oder auf Verlangen eines Viertels der Delegiertenstimmen statt.

Einladung, Traktandenliste, Anträge und Unterlagen sind spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), sofern nicht drei Delegierte die mündliche Beratung verlangen.

Art. 6 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung

- a) beantragt den zuständigen Organen die Anpassung dieser Vereinbarung,
- b) wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin sowie die weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission,
- c) wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
- d) wählt die Kontrollstelle,
- e) genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget,
- f) genehmigt unvorhersehbare neue Ausgaben über Fr. 50'000.- im Einzelfall,
- g) entscheidet über Abschluss und Kündigung von Leistungsvereinbarungen mit Dritten,
- h) legt den Sitz des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Toggenburg fest.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Präsident bzw. die Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

2.2 Verwaltungskommission

Art. 7 Zusammensetzung

Die Verwaltungskommission besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Die Gemeinden Kirchberg, Wattwil und Neckertal stellen zwingend ein Mitglied für die Verwaltungskommission. Die Subregionen Unteres Toggenburg (Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang und Lütisburg) und Oberes Toggenburg (Lichtensteig, Ebnet-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann) sind je mit einem Sitz vertreten.

Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nicht als Mitglieder der Verwaltungskommission wählbar.

Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt an der Sitzung der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.

Art. 8 Zuständigkeit

Die Verwaltungskommission

- a) erstattet der Delegiertenversammlung Bericht, stellt Anträge und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- b) erlässt die Geschäftsordnung und weitere interne Reglemente der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
- c) genehmigt den Stellenplan und das Reglement über die Besoldung der Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
- d) wählt das Verwaltungspersonal,
- e) genehmigt unvorhersehbare neue Ausgaben bis Fr. 50'000.-im Einzelfall,
- f) bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor,
- g) kann administrative Dienste einer Vereinbarungsgemeinde oder Dritten übertragen,
- h) legt jeweils zu Beginn der Amtsdauer die Ansätze für die Entschädigung und die Spesen der Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises fest,
- i) fasst alle weiteren Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 9 Präsidium

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Verwaltungskommission vertritt den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Toggenburg nach aussen.

Er bzw. sie leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und der Verwaltungskommission. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident bzw. die Präsidentin gestimmt hat.

2.3 Kontrollstelle

Art. 10 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen der Verwaltungskommission nicht angehören und nicht Delegierte oder Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sein.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Kontrollstelle kann die Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

Art. 11 Aufgaben

Die Kontrollstelle

- a) prüft Budget und Jahresrechnung,
- b) prüft die Abrechnung der auf die Vereinbarungsgemeinden entfallenden Kostenanteile,
- c) prüft die Geschäftsführung der Verwaltungskommission,
- d) erstattet über die Prüfungsergebnisse Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung.

3 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 12 Gliederung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde umfasst:

- a) die Behörde im engeren Sinne (Behördenmitglieder),
- b) die Fachdienste,
- c) das Sekretariat.

Art. 13 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind durch das übergeordnete Recht festgelegt. Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.

Art. 14 Dienstrecht

Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden die dienstrechtlichen Bestimmungen des Kantons St. Gallen angewendet, vorbehalten bleiben von der Verwaltungskommission erlassene Reglemente.

Für die Behördenmitglieder gelten diese Bestimmungen sachgemäss.

Art. 15 Geschäftsordnung

Die Verwaltungskommission erlässt eine Geschäftsordnung. Diese regelt Organisation und Geschäftsgang der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, insbesondere:

- a) die interne Organisation, eingeschlossen die Stellvertretung und Erreichbarkeit,
- b) die Verfahrensleitung,
- c) die Beschlussfassung.

Art. 16 Finanzhaushalt

Die Führung des Finanzhaushalts des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Toggenburg erfolgt sachgemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Kostentragung

Die nach Abzug eigener Einnahmen verbleibenden Verwaltungskosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden nach folgendem Schlüssel auf die Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt:

- a) ein Drittel nach anteilmässiger Anzahl der Bevölkerung, Stichtag 31.12. des Vorjahres des Rechnungsjahres,
- b) zwei Drittel nach Anzahl der auf die Vertragsgemeinde entfallenden Falleinheiten.

4 Beitritt, Austritt und Auflösung

Art. 18 Beitritt

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Toggenburg kann weitere Gemeinden aufnehmen. Die Aufnahme bedarf eines Mehrheitsbeschlusses der Vereinbarungsgemeinden.

Art. 19 Austritt

Eine Vereinbarungsgemeinde kann frühestens nach Ablauf von vier Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Toggenburg austreten.

Die austretende Gemeinde hat keine finanziellen Ansprüche am Vermögen.

Sie haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 20 Auflösung

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Toggenburg kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zwecks anderweitig sichergestellt ist.

Die Auflösung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses der Vereinbarungsgemeinden.

Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln:

- a) die Verwendung des Vermögens,
- b) die Haftung der Vereinbarungsgemeinden für die Verbindlichkeiten.

5 Schlussbestimmungen

Art. 21 Vollzugsbeginn

Diese Vereinbarung untersteht in den Vereinbarungsgemeinden dem fakultativen Referendum.

Sie wird mit Ablauf der Referendumsfristen rechtsgültig und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Toggenburg vom 24. Februar 2016.

Vom Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann genehmigt am:.....

Thomas Diezig
Gemeindepräsident

Edith Meyer
Ratsschreiberin

Vom Gemeinderat Nesslau genehmigt am:.....

Kilian Looser
Gemeindepräsident

Doris Gmür-Hinterberger
Ratsschreiberin

Vom Gemeinderat Ebnat-Kappel genehmigt am:.....

Jon Fadri Huder
Gemeindepräsident

Adelina Wetli
Ratsschreiber

Vom Gemeinderat Wattwil genehmigt am:.....

Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident

Kathrin Kuhn
Ratsschreiberin

Vom Gemeinderat Lichtensteig genehmigt am:.....

Matthias Müller
Stadtpräsident

Nadja Brändle
Ratsschreiberin

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil genehmigt am:.....

Hans Städler
Gemeindepräsident

Fabian Hüni
Ratsschreiberin

Vom Gemeinderat Neckertal genehmigt am:.....

Christian Gertsch
Gemeindepräsident

Petra Schnellmann
Ratsschreiberin

Vom Gemeinderat Lütisburg genehmigt am:.....

Katharina Meier
Gemeindepräsidentin

Andreas Breitenmoser
Ratsschreiber

Vom Gemeinderat Mosnang genehmigt am:.....

Renato Truniger
Gemeindepräsident

Michelle Brunner
Ratsschreiberin

Vom Gemeinderat Kirchberg genehmigt am:.....

Roman Habrik
Gemeindepräsident

Peter Minikus
Ratsschreiber

In den Gemeinden Wildhaus-Alt St. Johann, Nesslau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Bütschwil-Ganterschwil, Neckertal, Lütisburg, Mosnang und Kirchberg dem fakultativen Referendum unterstellt vom 2. November 2026 bis 11. Dezember 2026.